ZH_OBERGERICHT PC150023 vom 9. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC150023

FR: ZH_OBERGERICHT PC150023 du 9 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PC150023 del 9 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

A._____ (Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin, fortan Beschwerdeüh- rerin) wurde 2006 in einem sie betreffenden Verfahren auf Abänderung des Scheidungsurteils die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, weshalb sie damals Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'083.50 nicht bezahlen musste. Zudem wur- de dannzumal ihre (unentgeltliche) Rechtsvertreterin mit Fr. 8'791.35 aus der Ge- richtskasse entschädigt (act. 2/2). Mit Eingabe vom 9. Januar 2015 beantragte der Kanton Zürich (Gesuchsteller und Beschwerdegegner, fortan Beschwerdegegner) bei der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin sei zur Erstattung der genannten Be- träge zu verpflichten, da sie inzwischen finanziell dazu in der Lage sei (act. 1 und 2/1-10). Als Beweis reichte der Beschwerdegegner diverse Dokumente ein, da- runter auch Steuerunterlagen der Beschwerdeführerin und ihres jetzigen Ehegat- ten (act. 2/1-10).

E. 2

Die Vorinstanz holte eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin ein, wel- che innert erstreckter Frist und ohne dass die Beschwerdeführerin darin eigene Beweismittel bezeichnet hätte einging (act. 8). Am 29. April 2015 fällte die Vo- rinstanz folgendes Urteil (act. 9 = act. 14 = act. 15):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.